

Satzung

GRÜNE JUGEND Brandenburg

Beschlossen auf der Landesmitgliederversammlung in Potsdam am 15.08.2020

Inhaltsverzeichnis

- §1 Name und Sitz
- §2 Ziel
- §3 Aufgaben
- §4 Gliederung und Aufbau
- §5 Mitgliedschaft
- §6 Organe der Landesverbandes
- §7 Landesmitgliederversammlung (LMV)
- §8 Landesvorstand (LaVo)
- §9 Landesschiedsgericht (LaSchG)
- §10 Fachforen (FF)
- §11 PAMPA-Redaktion
- §12 Landes-Awareness-Team (LAT)
- §13 Landesgeschäftsstelle (LGS) und Geschäftsführer*in
- §14 Finanzen
- §15 FIT* (Frauen*, Inter und Trans) - Statut
- §16 Auflösung
- §17 Schlussbestimmungen

Satzung GRÜNE JUGEND Brandenburg

Präambel

Die GRÜNE JUGEND Brandenburg ist ein Zusammenschluss junger Menschen, die gemeinsam für eine ökologische, solidarische, friedliche, freiheitliche, queerfeministische, emanzipatorische, basisdemokratische, antinationale, antirassistische, proeuropäische und weltoffene Gesellschaft eintreten und in diesem Sinne durch die politische Bildungsarbeit, Aktionen und die Mitwirkung in Aktionsnetzwerken, Bündnissen sowie innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ihre Ziele streiten. Dies ist unser Selbstverständnis.

Mit demokratischen Mitteln sowie in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen stehen wir für ein gerechtes Miteinander aller Menschen ein.

Wir stellen uns gegen die Ausbeutung unseres Planeten auf Kosten von marginalisierten Gruppen und zukünftiger Generationen und setzen uns für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der Umwelt, der Tiere und der Pflanzen ein.

Wir lehnen den Kapitalismus ab und setzen uns für eine soziale und nachhaltige Wirtschaft ein, die die Freiheit und Verantwortung des Menschen in den Mittelpunkt stellt.

Wir streben die Überwindung von Grenzen und Vorurteilen an – gegen Rassismus, Nationalismus, Sexismus und soziale Ungleichheiten.

Wir kämpfen für die Freiheit der Meinung, des Glaubens und für eine Welt, in der jeder Mensch jederzeit und an jedem Ort, frei seine Persönlichkeit entfalten kann.

Unser Verband ist für Menschen jedes Geschlechts, jeder sozialen wie ethnischen Herkunft und jedes Glaubens offen.

Unser Ziel ist es, Politikverdrossenheit entgegen zu wirken und mit politischer Bildung ein Verantwortungsbewusstsein zur Schaffung eines lebenswerten Umfeldes zu entwickeln.

Indem wir die Kernfragen der Politik aus der Sicht der Jugend erfassen und eigene Lösungsvorschläge entwickeln, sind wir nicht nur wichtige Impulsgeber für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gesellschaft, sondern begleiten die Arbeit und programmatische Entwicklung der Partei kritisch und konstruktiv.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Brandenburg (GJ BB).

(2) Die GRÜNE JUGEND Brandenburg (GJ BB) ist Mitglied des Bundesverbandes der GRÜNEN JUGEND.

(3) Die GJ BB ist der Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg und damit eine eigenständige Gliederung des Landesverbands. Gegenüber der Partei besteht Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

(4) Der Sitz der Organisation ist der Sitz der Geschäftsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle ist Potsdam.

§ 2 Aufgaben

Die GJ BB stellt sich folgende Aufgaben:

1. innerhalb der Gesellschaft, speziell der Jugend und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken und die politischen Vorstellungen der Mitglieder der GJ BB entsprechend den gültigen Beschlüssen zu vertreten;
2. mit Aktionen, Seminaren und anderen Veranstaltungen ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, zu informieren und zum Nachdenken anzuregen. Besonderer Wert wird auf politische Bildungsarbeit gelegt;
3. eine positive, offene und tolerante politische Streitkultur zu etablieren;
4. durch Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Jugendinitiativen, -gruppen, -verbänden und Organisationen auf nationaler wie auch internationaler Ebene zum Austausch und zur Solidarität untereinander beizutragen;
5. die aus der Satzung des Bundesverbandes entstehenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen;
6. sich in der und durch die Erfüllung dieser Aufgaben konsequent und proaktiv gegen Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und alle anderen Formen des Rassismus sowie gegen Sexismus, LGBTIQ*-Feindlichkeit und alle anderen Formen der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und/oder der sexuellen Orientierung einzusetzen.

§ 3 Gliederung und Aufbau

(1) Der Landesverband besteht aus Einzelmitgliedern. Basisgruppen können beitreten, haben dadurch aber keine besonderen Rechte. Ihre Anerkennung muss von der Landesmitgliederversammlung bestätigt werden.

(2) Für die Anerkennung als Basisgruppe bedarf es der Erfüllung folgender Kriterien:

1. Basisgruppen setzen sich bei ihrer Anerkennung aus mindestens drei Personen zusammen,
2. eine Basisgruppe definiert eine Region, im Regelfall orientiert an Landkreisen oder

Gemeinden, in welcher sie politisch aktiv ist. Überschneidungen mit anderen Basisgruppen sind im Regelfall unzulässig.

3. einer 2/3 Mehrheit innerhalb der beantragenden Basisgruppe,

4. einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der folgenden LMV.

(3) Die Basisgruppen genießen Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm dürfen dem Grundkonsens des Verbandes nicht widersprechen. Organe des Landesverbandes, mit Ausnahme des Landesschiedsgerichts, haben keinerlei inhaltliche oder organisatorische Weisungsrechte.

(4) Basisgruppen können mit einer satzungsändernden Mehrheit ihren Austritt aus dem Landesverband erklären. Dies ist dem Landesverband schriftlich mitzuteilen. Basisgruppen können mit einer 2/3 Mehrheit von der LMV aus dem Landesverband ausgeschlossen werden.

(5) Eine Basisgruppe gilt als aufgelöst, wenn

1. eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung dieser Basisgruppe satzungsgemäß ihre Auflösung beschließt;

2. die Basisgruppe über einen Zeitraum von zwölf Monaten weniger als drei Mitglieder hat, die zugleich Mitglied der GJ BB sind.

(6) Die Mitgliedschaft einer Basisgruppe im LV gilt als ausgesetzt, wenn innerhalb eines Jahres keine Sitzung stattgefunden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der GJ BB kann jede natürliche Person sein, die noch nicht 28 Jahre alt ist, und die sich zu den Zielen der GJ BB bekennt.

(2) Der Verband ist für alle Menschen offen.

1. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei, welche mit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurriert, ist nicht zulässig.

2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe Jugendorganisationen handelt.

3. Die Mitgliedschaft in der GJ BB und in einer faschistischen Organisation schließen einander aus.

(3) Jedes Mitglied der GJ BB ist zugleich Mitglied im Bundesverband und soweit vorhanden, in einer Basisgruppe.

(4) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder beim Landesverband möglich.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

a. am 28. Geburtstag; Mitglieder, die am 15.08.2020 (LMV Datum) 28 Jahre und älter sind, dürfen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres Mitglied der GJ BB bleiben.

b. durch Tod,

c. durch Austritt,

d. durch Ausschluss,

e. aufgrund von Beitragsrückständen nach Maßgabe der Bundesfinanzordnung

(6) Der Austritt aus der GJ BB ist schriftlich zu erklären.

(7) Personen ab dem 28. Geburtstag können Fördermitglieder bleiben, sind aber weder stimmberechtigt, noch wählbar.

(8) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GJ BB stößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GJ BB vor dem jeweils untersten, bestehenden Schiedsgericht den Ausschluss beantragen, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.

(9) Die Mitglieder der GJ BB zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Über die Beitragshöhe entscheidet der Bundesverband. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied bei BÜNDNIS '90 / Die Grünen sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten. Auf Antrag kann der Landesvorstand Mitgliedern den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Einem Mitglied können aufgrund von Beitragsrückständen die Mitgliedsrechte zeitweilig entzogen werden. Weiteres regelt die Bundesfinanzordnung.

§ 5 Organe der Landesverbandes

(1) Der Landesverband hat folgende Organe:

1. Landesmitgliederversammlung (LMV)

2. Landesvorstand (LaVo)

3. Landesschiedsgericht (LaSchG)

4. Fachforen (FaFo)

5. PAMPA- Redaktion

6. Landes-Awareness-Team (LAT)

(2) Alle Organe des Landesverbandes tagen öffentlich, mit Ausnahme des Landesschiedsgerichts und des Landes-Awareness-Teams.

(3) Alle Sitzungen sind soweit wie möglich barrierefrei zu gestalten.

(4) Ein Gremium kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Personen, die dem Gremium nicht angehören, auszuschließen. Bei Angelegenheiten, die Personen betreffen, ist die Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Landesmitgliederversammlung (LMV)

(1) Die LMV ist das oberste beschlussfassende Organ der GJ BB. Sie setzt sich aus allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

(2) Die LMV tagt öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes können Teile der LMV nur mitgliederöffentlich abgehalten werden. Dem Antrag muss mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt werden.

(3) Die LMV tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom LaVo mit einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen, dazu gehört das Einladen der Mitglieder auf schriftlichem Wege, eine Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen um eine Woche verkürzt werden.

(4) Fordern zehn Mitglieder oder zwei Basisgruppen die Einberufung einer LMV, so hat der LaVo innerhalb von 4 Wochen zu einer LMV einzuladen. Der Forderung, die schriftlich erfolgen muss, ist eine vorläufige Tagesordnung beizulegen.

(5) Die LMV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder des Landesverbandes anwesend sind.

(6) Wurde zu einer LMV ordnungsgemäß eingeladen und ist diese Sitzung wegen zu geringer Teilnehmer*innenzahl beschlussunfähig, so kann zu einer zweiten Sitzung unter Beibehaltung der Tagesordnung und Einhaltung der Einladungsfrist eine Zweiteinladung ergehen. Die zweite Sitzung ist dann unabhängig von der Teilnehmer*innenzahl beschlussfähig, sofern in der Zweiteinladung auf diese Tatsache hingewiesen wurde.

(7) Die LMV

1. bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes;

2. bestimmt ein Rahmenthema mit absoluter Mehrheit und weniger als einem Drittel Gegenstimmen;
3. erarbeitet und beschließt auf der ersten LMV des Jahres die Arbeitsplanung für das laufende Jahr;
4. legt den Haushalt fest;
5. beschließt über eingebrachte Anträge;
6. wählt und entlastet den LaVo, sie nimmt seine Berichte entgegen;
7. wählt zwei Rechnungsprüfer*innen auf der ersten LMV eines Schuljahres, diese dürfen dem LaVo nicht angehören und haben der LMV einen Kassenbericht vorzulegen;
8. wählt Votenträger*innen;
9. wählt die Mitglieder der PAMPA-Redaktion;
10. wählt die Mitglieder des Landesschiedsgerichts;
11. wählt die Mitglieder des Landes-Awareness-Teams;
12. kann auf einen Beschluss mit absoluter Mehrheit Kommissionen, die zu spezifischen Themen arbeiten und zeitlich auf maximal 1 Jahr befristet sind, bilden und wählt deren Mitglieder;
13. erkennt Basisgruppen und Fachforen an;
14. beschließt und ändert die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Landesschiedsordnung mit einer 2/3 Mehrheit;
15. wählt die Delegierten für Parteitage von Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg und die Basisdelegierten für den Länderrat und den Bundesfinanzrat der Grünen Jugend.

(8) Anträge an eine LMV der GJ BB können stellen:

1. Der LaVo
2. Jedes Mitglied der GJ BB
3. Anerkannte Fachforen der GJ BB
4. Die Basisgruppen und deren Vorstände
5. von der LMV eingerichtete Kommissionen

(9) Die LMV gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) Beschlussfassungen die gegen diese Bestimmungen entstanden sind, sind in jedem Fall nichtig. Jedes Mitglied der GJ BB kann vor dem LaSchG die Annullierung einer Beschlusslage beantragen, sofern dabei gegen die Landessatzung verstoßen oder grobe Verfahrensfehler gemacht wurden.

§ 7 Landesvorstand (LaVo)

(1) Der Landesvorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Landesverbands nach außen sowie zum Bundesverband und zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg;
2. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
3. Betreuung und Bespaßung der Mitglieder, Angestellten und Organen des Landesverbandes sowie der Basisgruppen;
4. Organisation von Bildungsarbeit und inhaltlicher Positionsbildung;
5. Verwaltung der Gelder des Landesverbandes;
6. Den Landesverband diverser zu gestalten und einen jährlichen Bericht vorzulegen, wie dies geschehen ist.
7. Weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben.

(2) Seine organisatorische und politische Arbeitsteilung regelt der LaVo intern. Zu diesem Zweck gibt er sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der LaVo setzt sich aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, davon mindestens einer FIT*- Person, einer*m Schatzmeister*in, einer*m politischen Geschäftsführer*in, einer*m Genderpolitischen Sprecher*in und bis zu zwei Beisitzer*innen zusammen. Der LaVo und der Geschäftsführende LaVo müssen jeweils mindestens zur Hälfte aus FIT*-Personen bestehen.

(4) Der*die Schatzmeister*in trägt die Hauptverantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Der*die Schatzmeister*in hat regelmäßig Rücksprache mit der Landesgeschäftsstelle und dem LaVo zu halten. Weiterhin ist der*die Schatzmeister*in verpflichtet, jedem Mitglied über die gegenwärtige finanzielle Lage des Landesverbandes Auskunft zu erteilen.

(5) Die Sprecher*innen, die*der Schatzmeister*in und die*der politische Geschäftsführer*in bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Er besitzt bei finanziell relevanten Entscheidungen, die im Landesvorstand getroffen werden, ein Vetorecht.

(6) Bei der Wahl der Mitglieder des LaVos sollte eine regionale Ausgewogenheit bzw. eine Beachtung bestehender Basisgruppen angestrebt werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass

der LaVo sowohl regional als auch in Bezug auf soziokulturelle Hintergründe paritätisch besetzt wird.

(7) Mitglieder des LaVo werden von der ersten LMV eines Schuljahres in geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet ebenfalls auf der ersten LMV des folgenden Schuljahres.

(8) Personen die

1. kein Mitglied der Grünen Jugend Brandenburg;
2. Mitglieder des Bundesvorstandes der GJ;
3. Mandatsträger*innen im Europaparlament, im Bundestag oder in Länderparlamenten;
4. Mitglied des Bundes- oder Landesvorstandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;
5. beruflich oder finanziell abhängig von der GJ BB

sind, dürfen nicht Mitglieder des LaVos sein.

(10) Die Mitglieder des LaVo können von der LMV insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

(11) Scheidet mindestens die Hälfte der Mitglieder des Landesvorstandes aus, muss eine außerordentliche LMV einberufen werden. Auf dieser LMV werden die freigewordenen Stellen nachgewählt. Die Amtszeit von nachgewählten Vorstandsmitgliedern endet mit der Amtszeit des übrigen LaVo.

(12) Der LaVo kann auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses Mitglieder der GJ BB zu einem bestimmten Zweck und zeitlich befristet auf maximal 3 Monate in den LaVo kooptieren. Kooptierte Mitglieder des LaVo haben kein Stimmrecht.

(14) Scheiden alle Mitglieder des LaVo vorzeitig aus und ist eine kommissarische Weiterführung ihrer Ämter nicht möglich, so übernehmen die Sprecher*innen der bemessen nach der Mitgliederzahl drei größten Basisgruppen die Amtsgeschäfte des Landesvorstandes als gleichberechtigte Mitglieder und sind verpflichtet, schnellstmöglich eine außerordentliche LMV zur Wahl eines neuen LaVo einzuberufen.

§ 8 Landesschiedsgericht (LaSchG)

(1) Das Landesschiedsgericht wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Es setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen, die nicht Mitglied im Landesvorstand, Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND oder im Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND sind. Die Landesmitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder eine*n Vorsitzende*n.

(2) Das Landesschiedsgericht ist unabhängig. Es entscheidet ausschließlich auf Grundlage der geltenden Satzung, Ordnungen und Statute des Landesverbandes.

(3) Das Landesschiedsgericht hat folgende Aufgaben:

1. Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Gliederungen der GJ BB und Organen des Landesverbandes;
2. Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Organen des Landesverbandes unter sich;
3. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Landesverbandes, gegen einzelne Mitglieder oder gegen Gliederungen der GJ BB;
4. Entscheidung über Ausschlussanträge;
5. Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Landesverband oder aus einer Gliederung der GJ BB;
6. Entscheidung über die Auslegung von Satzung, Ordnungen und Statuten;
7. Entscheidung bei Wahlanfechtungen.

(4) Die Landesschiedsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Fachforum (FaFo)

(1) Fachforen sind landesweite Arbeitsgemeinschaften der GJ BB, die zu fachspezifischen Themen arbeiten. Sie unterstützen und beraten die Gremien der GJ BB bei der inhaltlichen Arbeit.

(2) Für die Anerkennung als FaFo bedarf es der Erfüllung folgender Kriterien:

1. FaFos setzen sich bei ihrer Anerkennung aus mindestens drei Personen zusammen.
2. Einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der folgenden LMV.

(3) Die FaFos stehen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern der GJ BB offen. Stimmberechtigt sind lediglich Mitglieder der GJ BB.

(4) Das FaFo wählt zwei Sprecher*innen. Bei der Wahl gelten die Bestimmungen des FIT*-Statuts. Die Sprecher*innen berufen das FaFo regelmäßig ein.

(5) Die Teilnehmer*innen der FaFo einigen sich selbst über den Turnus ihrer Treffen. Die Termine sind den Mitgliedern der GJ BB mitzuteilen.

(6) Die FaFos sind verpflichtet, auf der LMV über ihre Arbeit zu berichten. Sie sind antragsberechtigt.

(7) Wenn es die finanziellen Mittel der GJ BB zulassen, werden den Teilnehmer*innen an den FaFo die Fahrt-, Porto- und Unterkunftskosten erstattet. Näheres regelt die Finanzordnung.

(8) Die Anerkennung kann durch die LMV mit 2/3 Mehrheit wieder entzogen werden.

(9) Ein FaFo gilt als aufgelöst, wenn

1. eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung dieses FaFo satzungsgemäß ihre Auflösung beschließt;

2. wenn das FaFo innerhalb eines Jahres nicht mehr ordnungsgemäß getagt hat.

§ 10 Landesgeschäftsstelle (LGS) und organisatorische Geschäftsführung

(1) Die Landesgeschäftsstelle wird durch die organisatorische Geschäftsführung gebildet. Der Ort der LGS ist in §1 (4) festgelegt.

(2) Der Landesvorstand stellt eine*n organisatorische*n Geschäftsführer*in an.

(3) Rahmenbedingungen und Arbeit der LGS sind Bestandteil des Rechenschaftsberichtes des LaVo.

§11 PAMPA-Redaktion

(1) Die GJ BB gibt ein Mitgliedermagazin heraus, welches von der PAMPA-Redaktion unabhängig vom Landesvorstand erarbeitet und veröffentlicht wird. Alternativ zu einem analogen oder digitalen Magazin sind auch weitere Formate zulässig.

(2) Die PAMPA-Redaktion setzt sich aus vier quotiert gewählten Redakteur*innen zusammen.

(3) Die PAMPA-Redaktion wird jährlich gewählt und bekommt ein Jahresbudget, über welches sie gemäß der Finanzordnung verfügen kann.

(4) Die PAMPA-Redaktion ist den Grundsätzen der GJ BB verpflichtet.

(5) Die PAMPA-Redaktion gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§12 Landes-Awareness-Team (LAT)

- (1) Aufgabe des Landes-Awareness-Teams ist es, Ansprechpartner*in für Mitglieder der GJ BB zu sein, insbesondere in Fällen von sexistischer, inter- oder transfeindlicher Diskriminierung, sexualisierter Gewalt oder Übergriffigkeiten sowie in Situationen der Überforderung bei Erfüllung von Aufgaben für die GJ BB oder deren Ortsgruppen. Ziel ist es auf einen geschlechtergerechten und toleranten Verband hinzuarbeiten.
- (2) Das LAT wird für die Dauer von einem Jahr auf der ersten LMV eines Schuljahres von der MV gewählt.
- (3) Das LAT setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern der GJ BB. Alle Mitglieder des Teams sind gleichberechtigt. Mindestens 2 Mitglieder müssen FIT*Personen sein.
- (4) Das LAT ist nur an Weisungen des Landesschiedsgerichtes gebunden.
- (5) Die Mitglieder des LAT dürfen kein weiteres Amt in der GJ BB ausüben. Ausgenommen ist die Mitgliedschaft in einem Basisgruppenvorstand.
- (6) Die Sitzungen des LAT sind in der Regel nichtöffentlich.
- (7) Das LAT ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Mitglieder des LAT's können an allen Zusammenkünften der Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse des Landesverbandes teilnehmen. Ein Ausschluss ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.
- (9) Das LAT hat nach seiner Neuwahl einen Anspruch auf eine durch den Landesverband finanzierte Schulung im Bereich der Beratung sowie nach Bedarf auf weitere Schulungen.
- (10) Das LAT hat das Recht, bei Veranstaltungen der GJ BB veranstaltungsbezogene Awareness-Gruppen einzusetzen, die den Teilnehmenden der Veranstaltung vor Ort als Ansprechpartner*innen zur Verfügung stehen.
- (11) Die Mitglieder des LAT unterliegen einer Schweigepflicht, sofern sie nicht von betreffenden Personen von dieser entbunden werden.

§ 13 Finanzen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Landesfinanzordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 FIT*(FrauenInterTrans*)-Statut

Die GJ BB ist ein queerfeministischer Verband und verfolgt das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit. Deswegen gibt sie sich ein FIT*-Statut, welches Maßnahmen beinhaltet, um dies auch im Verband zu erreichen.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung der GJ BB kann auf Antrag mindestens eines Zehntels der Mitglieder des Landesverbandes durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Landesmitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung wird mit 3/4-Mehrheit gefasst. Das Ergebnis dieser LMV muss unverzüglich den Mitgliedern der GJ BB mitgeteilt werden.

(2) Sofern die LMV nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Landesvorstandes die Liquidatoren.

(3) Das Restvermögen fällt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg mit der Auflage zu, dieses für jugendpolitische Zwecke einzusetzen.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die LMV am 15.8.2020 in Kraft.

(2) Die Satzung kann von der LMV nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der LMV fristgerecht angekündigt wurde und die entsprechenden Anträge fristgerecht verschickt wurden.

(3) Im Falle der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung gelten alle weiteren Bestimmungen fort.

(4) Für Sachverhalte, die nicht durch diese Satzung geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Satzung und der Statute des GJ Bundesverbandes.

(5) Die LMV GO gem. §6, die Wahlordnung, die Landeschiedsordnung gem. §8, die Finanzordnung gem. §13 und das FIT* Statut gem. §14 sind Teil dieser Satzung.

(6) Die alte Satzung vom 10.9.2016 tritt mit Beschluss dieser Satzung damit außer Kraft.

Frauen, Inter und Trans* Statut

§ 1 Mindestquotierung

(1) Alle gewählten Gremien, Organe, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der GJ BB sind mindestens zur Hälfte mit Frauen, Inter und Transpersonen zu besetzen. Dies gilt auch für den geschäftsführenden Landesvorstand.

(2) Über die Öffnung von offenen Plätzen entscheidet das FIT*-Plenum (§2)

§2 Frauen, Inter und Trans-Plenum (FIT*-Plenum)

(1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten Frauen, Inter und Transpersonen unter den Mitgliedern beschließen, ob sie ein Frauen, Inter und Trans-Forum (FIT*-Forum) abhalten wollen. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die anwesenden Personen beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des FIT*-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Die Organisator*innen sind für ein Parallelprogramm für alle, die nicht am FIT*-Forum teilnehmen, verantwortlich. Das FIT*-Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums.

Auf dem FIT*-Forum können die anwesenden Frauen, Inter und Transpersonen:

- a. über die Öffnung von offenen Plätzen für alle Mitglieder entscheiden, soweit vorher zu besetzende FIT*-Plätze nicht besetzt werden konnten,
- b. ein Frauen, Inter und Trans-Votum (FIT*-Votum) beschließen,
- c. ein Frauen, Inter und Trans-Veto (FIT*-Veto) aussprechen.

(2) Öffnung von offenen Plätzen:

- a. Sollte keine Frau, Inter oder Transperson auf einen Frauen, Inter und Transpersonen-Platz (FIT*-Platz) kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.
- b. Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine Frau, Inter oder Transperson auf einem FIT*-Platz kandidiert oder gewählt wurde, aufgrund der Regel, dass alle Gremien mindestens zur Hälfte mit Frauen, Inter und Transpersonen besetzt werden müssen (vgl. §1), unbesetzt bleiben. Diese Regel kann aber von einem FIT*-Forum aufgehoben werden.
- c. Das FIT*-Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben auch diese Plätze unbesetzt.

(4) Frauen, Inter und Trans-Votum (FIT*-Votum) / Frauen, Inter und Trans-Veto (FIT*-Veto)
Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von Frauen, Inter und

Transpersonen berühren oder von denen diese besonders betroffen sind, haben die Frauen, Inter und Transpersonen die Möglichkeit vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung nur unter den Frauen, Inter und Transpersonen durchzuführen. Es kann ein FIT*-Votum, ein FIT*-Veto oder ein FIT*-Votum verbunden mit einem FIT*-Veto beschlossen werden. Ein FIT*-Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die Entscheidung über diese Anträge wird mit absoluter Mehrheit getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des FIT*-Forums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, hat das FIT*-Veto aufschiebende Wirkung, soweit es vorher beschlossen wurde. Der Antrag kann erst bei der Frauen, Inter und Trans-Statut (FIT*-Statut) 13 nächsten Versammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes FIT*-Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

§ 3 Redelisten

(1) Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht von Frauen, Inter und Transpersonen auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten. Nach dem letzten Beitrag der Frauen, Inter und Trans-Liste kann ein männlicher Redebeitrag nur durch ein FIT*-Votum weitergeführt werden. Die Diskussionsleitung ist mindestens zur Hälfte von Frauen, Inter und Transpersonen zu übernehmen.

(2) Die Antragseinbringung zählt nicht als Debattenbeitrag.

§ 4 Genderpolitische Sprecher*in

- (1) Bei einer LMV wird ein*e genderpolitische*r Sprecher*in gewählt, die/der im Landesvorstand verantwortlich für die Weiterentwicklung einer Strategie zur Einbindung von Frauen, Inter und Transpersonen ist. Sie*er koordiniert und plant Maßnahmen zur Förderung von Frauen, Inter und Transpersonen.

§ 5 Politische Weiterbildung

Die politische Weiterbildung hat bei der GJ BB einen hohen Stellenwert. Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass Frauen, Inter und Transpersonen mindestens die Hälfte der Teilnehmer*innen ausmachen. Falls ein Auswahlverfahren notwendig ist, werden Frauen, Inter und Transpersonen bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der Organisation und Planung von Veranstaltungen der GJ BB, z.B. bei Seminaren oder Podiumsdiskussionen, zu achten, dass mindestens die Hälfte der eingeladenen Referent*innen Frauen, Inter oder Transpersonen* sind.

LMV Geschäftsordnung

§1 Geltungsbereich

(1) Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Brandenburg.

(2) Die Regelungen gelten zudem in allen Gremien, Organen und Kommissionen der GRÜNEN JUGEND Brandenburg, soweit keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.

§2 Präsidium

(1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung ein Präsidium. Das Präsidium soll mindestens zur Hälfte aus FIT*-Personen bestehen und wird vom Landesvorstand vorgeschlagen. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Die Wahl erfolgt als Blockwahl. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgt die Wahl abweichend davon getrennt und/oder geheim. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

(2) Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen.

Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber*innen dem Präsidium angehören.

Das Präsidium trägt für den ungestörten Ablauf der Versammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Versammlung erheblich und auf Dauer stören von der Versammlung ausschließen. Liegt das Hausrecht im Bereich der Grünen Jugend Brandenburg, übt das Präsidium es aus.

(3) Das Präsidium führt eine Redeliste. Das FIT*Statut ist anzuwenden.

(4) Das Präsidium legt die Redezeit für Debattenbeiträge, Antrags- und Bewerbungsreden fest.

§3 Tagesordnung

Zu Beginn der Versammlung wird eine Tagesordnung mit absoluter Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit absoluter Mehrheit geändert werden.

§4 Wahlen

(1) Personenwahlen finden nach demokratischen Wahlgrundsätzen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt. Wenn alle stimmberechtigten

Mitglieder zustimmen oder sich enthalten, kann auch offen gewählt werden, sofern es für ein zu wählendes Amt keine Gegenkandidatur gibt.

(2) Auf Wahlen muss durch einen gesonderten Tagesordnungspunkt schon in der Einladung zur Landesmitgliederversammlung hingewiesen werden.

(3) Zu Beginn einer Versammlung oder vor Eröffnung eines Wahlganges wird entsprechend dem in §2 Absatz 1 festgelegten Verfahren auch eine Zählkommission gewählt. Ihr gehören mindestens zwei Personen an. Der Zählkommission darf nicht angehören, wer selbst Kandidat*in ist. Dies gilt für den gesamten Wahlgang eines zu wählenden Gremiums.

(4) Alle Bewerber*innen haben das Recht, sich den anwesenden Mitgliedern vorzustellen.

(5) Die Mitglieder haben das Recht, den Bewerber*innen Fragen zu stellen. Fragen können vor Beginn der Vorstellung schriftlich eingereicht, oder nach der Vorstellung mündlich gestellt werden.

(6) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt:

1. Landessprecherin* (FIT*-Platz)

2. Landessprecher*in (offener Platz)

3. Schatzmeister*in

4. politische Geschäftsführer*in

5. genderpolitischen Sprecher*in

6. Beisitzer*in (FIT-Platz)

7. Beisitzer*in (offener Platz)

(7) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben sind. Dabei darf keiner zur Wahl stehenden Person mehr als einer der Stimmen gegeben werden.

(8) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(9) Erlangt keine der Personen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die jeweils meisten Stimmen für einen Platz auf sich vereinigen konnten. Gewählt wird dann die Person mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Kann keine Person die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, so reicht im dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(10) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden.

(11) Bei Delegiertenwahlen für z.B. LDK ist bereits im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit ausreichend. Es folgt die Wahl der Ersatzdelegierten, deren Zahl unbegrenzt ist. Als Ersatzdelegierte*r gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(12) Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, so ist mit „Ja“ und „Nein“ oder „Enthaltung“ über diese Person abzustimmen. Diese Person ist gewählt, wenn im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf „Ja“ entfällt, im zweiten Wahlgang mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben werden. Werden im zweiten Wahlgang nicht mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben, so ist die Bewerber*in abgelehnt.

(13) Die Landesmitgliederversammlung kann die Kandidatur einer Person für ein Amt in einer anderen Organisation, insbesondere in der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN oder einer ihr politisch nahestehenden Organisation, mittels Abstimmung politisch unterstützen, indem sie dafür ein Votum vergibt. Voten können auch bei einer Kandidatur für einen Listenplatz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, für eine Wahlkreiskandidatur oder sonstige Kandidaturen vergeben werden.

(14) Bei Votenvergaben bestimmt die Landesmitgliederversammlung zunächst in offener Abstimmung die Anzahl der zu vergebenden Voten. Es findet eine Quotierung entsprechend des FIT*Statuts statt. Das Votum erhält, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§5 Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:

1. Antrag auf Schluss der Redeliste
2. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
3. Antrag auf sofortige Abstimmung,
4. Antrag auf Vertagung,
5. Antrag auf Verweisung in ein anderes Gremium,
6. Antrag auf Redezeitbegrenzung,
7. Antrag auf offene Debatte,
8. Antrag auf weitere Redebeiträge (Ausgeglichen Pro und Contra),
9. Antrag auf Aus-Zeit,

10. Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung

11. Antrag auf ein FIT*Plenum

12. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.

(3) Die Antragssteller*innen begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal zwei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden.

§6 Anträge

(1) Reguläre Anträge müssen mindestens 3 Tage vor der LMV über die Mailingliste oder vorher bekanntgemachte Onlinetools eingereicht werden. Satzungsändernde Anträge haben eine Antragsfrist von 7 Tagen. Anträge auf Anerkennung als Basisgruppe oder FaFo bedürfen keiner Frist.

(2) Dringliche Anträge können von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden. Als Dringlichkeitsanträge gelten alle Anträge, die nicht bis 3 Tage vor der Versammlung eingereicht wurden. Die Dringlichkeit muss begründet werden. Satzungsändernde Anträge und Anträge auf Abwahl aus Ämtern sind hiervon ausgenommen.

(3) Bis zur Abstimmung eines Antrages können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden.

(4) Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Über einen Antrag darf erst abgestimmt werden, wenn zuvor alle Änderungs-, Ergänzungs- und Alternativanträge behandelt wurden. Dabei wird in folgender Reihenfolge über die Anträge abgestimmt:

1. Änderungs- und Ergänzungsanträge in einer sinnvollen Reihenfolge,

2. Der gestellte Antrag (ggf. gegen Alternativanträge)

(6) Bei Anträgen, die sich inhaltlich ähneln oder sich auf die gleiche Thematik beziehen, kann eine Variantenabstimmung zwischen zwei gleichberechtigten Anträgen erfolgen, nachdem alle Änderungs- und Ergänzungsanträge abgestimmt wurden. Bei der Variantenabstimmung ist nur eine Stimme für einen der beiden Anträge zulässig. Der Antrag mit den meisten Stimmen wird erneuert mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Bei Stimmengleichheit der Variantenabstimmung werden beide Anträge separat abgestimmt. Eine Debatte inklusive Gegenrede ist sowohl vor der Variantenabstimmung, als auch vor der endgültigen Abstimmung zuzulassen.

(7) Anträge werden in offener Abstimmung per Handheben abgestimmt. Auf Antrag zur Geschäftsordnung eines anwesenden Mitglieds ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

§6a Verfallen von Beschlüssen

10 Jahre nach ihrer Beschlussfassung oder durch Erneuerung der Beschlusslage verfallen einfache Beschlüsse.